



- WR

reines Wohngebiet
- WA

allgemeines
- MI

Mischgebiet
- ≥B Q3

Grundflächenzahl
- ≥B 05

Geschäftflächenzahl
- ≥B II

Anzahl der Geschosse (Höchstgrenze)
- g

geschlossene Bauweise
- o

offene
- SD

Satteldach
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- P

Verkehsfläche
- P

öffentlicher Parkplatz
- P

Trafostation
- P

Verkehrsgrün
- P

öffentliche Grünfläche
- P

Spielfeld
- P

Friedhof
- P

Erhaltung von Einzelbäumen
- P

Pflanzgebiet für Bäume
- P

Erhaltung von Walhecken
- P

Stellplätze
- P

Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
- P

Hauptfistrichtung
- P

Grenze unterschiedlicher Nutzung
- P

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- P

geplante Flurstücksgrenzen
- P

vorhandene
- P

vorhandene Wohngebäude
- P

Wirtschaftsgebäude
- P

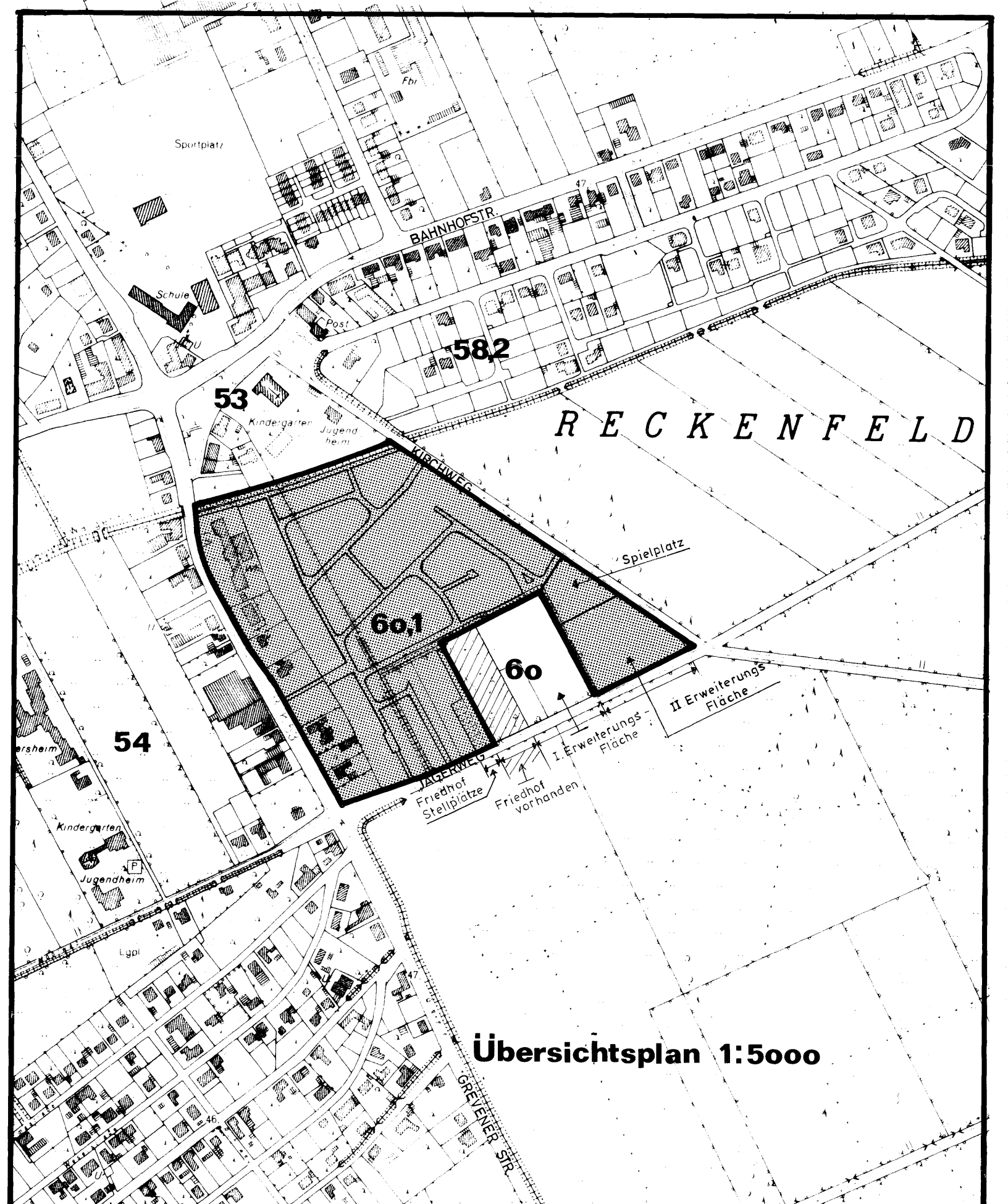
Gärten
- P

Abgrenz unterschiedlicher Flurstückung

Aufgehoben durch die Satzung über die baugestalterischen Festsetzungen gem. § 81 Abs. 1 BauO NW vom 11.12.1986

Textliche Festsetzungen gemäß § 103 BauO NW

- Die Gebäude sind in Verbländmauerwerk zu erstellen
- Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig, von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußplatte, an Außenkante Mauerwerk gemessen
- Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss darf nicht höher liegen, als nach aus einem maximalen 2%igen Anstieg des Geländes von Hinterkante Gehweg bis zur vorderen Flucht des Hauses zuzüglich zweier Eingangsstufen von je 16 cm ergibt.
- Die angegebenen Dachneigungen beziehen sich nur auf die Wohnhäuser (nicht Garagen und Nebenanlagen)



SATZUNG

Über die baugestalterischen Festsetzungen gem. § 81 Abs. 1 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60.1 "Reckenfeld XI - Greven" Straße - Walgenbach - Kirchweg - Jägerweg der Stadt Greven vom 11.12.1986

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.08.1984 (GO NW S. 475/509 NW 2023), des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GO NW S. 419, berichtigt S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GO NW S. 003/GO NW 232) hat der Rat der Stadt Greven folgende baugestalterische Festsetzungen in seiner Sitzung am 19.6.1986 beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60.1 "Reckenfeld XI - Greven" Straße - Walgenbach - Kirchweg - Jägerweg der Stadt Greven. Der Geltungsbereich ergibt sich darüber hinaus aus dem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5000.

§ 2

Baugestalterische Festsetzungen gem. § 81 Abs. 1 BauO NW

1. Die Gebäude sind in Verbländmauerwerk zu errichten.

2. a) Für die mit einer eingeschossigen Bauweise ausgewiesenen Flächen im Bereich des o.a. Bebauungsplans sind Drempel bis zu einer Höhe von 50 cm und

b) für die mit einer zweigeschossigen Bauweise ausgewiesenen Flächen sind Drempel bis zu einer Höhe von 20 cm (gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußplatte am Außenmauerwerk) zulässig.

3. Die Oberkante des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss darf nicht höher liegen, als sich aus einem maximalen 2%igen Anstieg des Geländes von Hinterkante Gehweg bis zur vorderen Flucht des Hauses zuzüglich 2 Eingangsstufen von je 16 cm ergibt.

4. Die Dachneigung, Dachform und die Hauptfistrichtung ist entsprechend der Eintragung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 60.1 vorzusehen. Die dort angegebenen Dachneigungen beziehen sich jedoch nur auf die Wohnhäuser und nicht die Garagen und Nebenanlagen.

§ 3

Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wird am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die Satzung über die baugestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 60.1 vom 04.07.1984 außer Kraft.

Karte: Grundriss, Messungszahlen und Kartestellen. Die Eignung der Planunterlage (im Hinblick auf Inhalt und Zweck) und die eindeutige Festlegung des Planinhalts werden bescheinigt. Greven, den 25.11.1982 Lücke Vermessungsamt

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1975 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz am 6.7.1979 (BGBl. I S. 3491) mit den Festsetzungen des § 30 BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven vom 04.11.1980 aufgestellt worden.

Helmut Bürgermeister Rüdiger Ratsch Gringel Schriftführer

Der Beschluss zur Aufstellung des vorstehenden Planes wurde ortsüblich gemäß § 34a 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1.10.1979 (GO NW S. 584/GO NW 2023) im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 37 / 1980, Erscheinungstag 09.12.1980 bekannt gemacht. Greven, den 10.12.1980 Der Stadtdirektor i. A. Hinz

Es wird bestätigt, dass die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG in der vom Rat der Stadt Greven am 8.3.1977 beschlossenen Form am 25/26.03.1981 stattgefunden hat.

Gemäß § 2a IV BBauG hat der Rat der Stadt Greven am 25.11.1982 von der Bürgerbeteiligung abgesehen.

Greven, den 27.03.1981 Techn. Beigeordneter Greven, den Techn. Beigeordneter

Dieser Plan nebst textueller Ergänzung und Begründung wurde im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 05.07.1983 angenommen. Eine Offenlegung wurde angeordnet.

Helmut Bürgermeister Velthaus Ratsch Gringel Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 05.07.1983 hat dieser Plan nebst textueller Ergänzung und Begründung im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 08.08.83 bis 08.08.83 offengelegen.

Der Stadtdirektor i. A. Mannemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 22.11.1983 gemäß § 10 BBauG in der Sitzung beschlossen.

Helmut Bürgermeister Becker Ratsch Gringel Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 17.05.1984 genehmigt worden. Münster, 17.05.1984 Der Regierungspräsident i. A. 35 2 1-5204 im Auftrage: Anton Regierunqsbaudirektor

Die auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungsatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am 22.11.83 gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.1970 (GO NW S. 96/GO NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.04.1982 (GO NW S. 170) beschlossen.

Helmut Bürgermeister Becker Ratsch Gringel Schriftführer

Die Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 BauO NW mit Verfügung vom 04.06.84 genehmigt. Greven, den 04.06.1984 Für Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde i. A. 1163-470-31-130-47/84 im Auftrage: Anton Regierunqsbaudirektor

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BBauG mit Begründung seit dem 04.07.84 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan und die Gestaltungsatzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 13/84, Erscheinungstag 04.07.84 ortsüblich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 4a Abs. 1 Satz 1a 2 und Abs. 2 und § 15a BBauG sowie auf § 4 Abs. 6 GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich. Greven, den 04.07.1984 Helmut Bürgermeister

STADT GREVEN

Bebauungsplan - Nr. 60.1 Reckenfeld XI Greven Str., Walgenbach, Kirchweg, Jägerweg.

Aufgestellt durch das Planungsamt der Stadt Greven, Greven, den 25.11.1982

Maßstab 1:500